



„CARTONS DU COEUR SENSE“ STATUTEN

A Gründung

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Cartons du Coeur Sense" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tifers. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt, Hilfe durch Abgabe von Essen und Hygieneprodukten an Bedürftige im Sensebezirk/FR. Die Hilfe wird punktuell und kostenlos geleistet.
- b) Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Geld- und Naturalspenden
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen / Sammlungen

Art. 4 Mitglieder

- a) Jede Person, die zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen wünscht und sich dazu aktiv beteiligt
 - als Vorstandsmitglied
 - bei der Paketlieferung
 - bei Sammlungenkann Mitglied werden.
- b) Alle Vereinsmitglieder betätigen sich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt; ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
 - Ausschluss; die Vereinsversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus berechtigten Gründen aus dem Verein ausschliessen.
 - Tod

B Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
die Revisionsstelle (Rechnungsprüfung), sofern eine solche vom Verein eingerichtet wurde (vgl. weiter unten Art. 10).

Art. 6 Vereinsversammlung

- a) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus, schriftlich unter Angabe der Traktanden, zur Mitgliederversammlung ein. Einladungen per Email sind gültig.
- c) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- d) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- e) Der Vorstand kann jederzeit nach Vorankündigung von mindestens drei Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
- f) Der Vorstand muss eine Vereinsversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der ehrenamtlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.
- g) Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) - Kenntnisnahme der Jahresrechnung.
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.¹
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und/oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder. Wahl allfälliger Rechnungsrevisoren (vgl. weiter unten

¹ Art 7 lit. c, 2. Absatz, kommt zur Anwendung, wenn die Kassenprüfung durch zwei gewählte Revisoren vorgenommen wurde (vgl. Art. 10)

- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) behandelt den allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Genehmigung der Statuten oder ihrer Änderung.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Vereinsversammlung bestätigt.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

Der Vorstand konstituiert sich selbständig. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eines der folgenden Ressorts abdecken:

- Präsidium
- Sekretariat
- Rechnungswesen geführt durch Kassier/Kassierin
- Einsatzzentrale (Telefon)
- 3 regionale Koordinationsstellen
- Lagerverwaltung

Weitere Ressorts nach Bedarf:

- Delegierter/Delegierte im Zentralkomitee
- Beisitzer/Beisitzerin

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die/der Präsident/Präsidentin und der/die Kassier/Kassierin verpflichten mit gemeinsamer Unterschrift den Verein rechtsgültig gegenüber Dritten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt die der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Gemäss Mitgliederbeschluss vom 19. Januar 2005 erfolgt die Rechnungsprüfung durch die Revisoren der „Cartons du Coeur Freiburg“, mit anschliessender Genehmigung durch die Generalversammlung des Zentralvereins. Bei Wegfall dieser Regelung gilt Folgendes:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

Diese erstatten der Vereinsversammlung an der jährlichen ordentlichen Versammlung Bericht zur Genehmigung.

Art. 10 Verantwortlichkeiten

Die Vereins- und Vorstandsmitglieder übernehmen persönlich keine Schulden oder Verpflichtungen des Vereins.

Für Verpflichtungen des Vereins kommt allein das Vereinsvermögen auf.

Art. 11 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die Emailadresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Daten der Vorstandsmitglieder werden im jährlichen „Rückblick“ veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Art. 12 Auflösung

Der Verein kann jederzeit seine Auflösung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer hierfür einberufenen Versammlung beschliessen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen:

- wenn der Verein zahlungsunfähig ist;
- wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Im Falle der Auflösung fällt das allfällige Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die einen ähnlichen Zweck, wie er in der Charta von Cartons du Coeur dargelegt ist, verfolgt.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die gründende Vereinsversammlung vom 12.02.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.